

Kurztitel

SIVBEG-Errichtungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 92/2005 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 109/2016

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.08.2005

Außerkrafttretensdatum

31.12.2016

Text**Gleichbehandlung**

§ 10. Auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie die Bewerber um Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft ist das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GlBG), BGBI. Nr. 100/1993, mit Ausnahme des vierten, fünften und sechsten Abschnittes des dritten Teiles und des § 41 und § 50, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gesellschaft als Dienststelle und als Zentralstelle gilt.